

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. November 1960

120/A.B.

zu 148/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine am 19. Oktober d.J. eingebrachte parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen, warum die Bundesregierung nicht termingemäss den Grünen Bericht dem Nationalrat vorgelegt hat, hat nunmehr Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung geantwortet:

Gemäss § 9 Abs.2 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 155, mit dem Massnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz), legt die Bundesregierung dem Nationalrat einen "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Massnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Die Bundesregierung hat gemäss § 10 Abs.1 des genannten Gesetzes die zur Verfolgung der Ziele des Landwirtschaftsgesetzes notwendigen Mittel in den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen.

Am 15. Oktober 1960 waren die Verhandlungen über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1961 noch nicht abgeschlossen. Es war daher nicht möglich, die im § 9 Abs.2 des Landwirtschaftsgesetzes für die Berichtsvorlage vorgesehene Frist vom 15. Oktober 1960 einzuhalten. Im übrigen wird bemerkt, dass der gegenständliche Bericht am 31. Oktober l.J. von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt worden ist.

Wie sehr die Bundesregierung um die Einhaltung gesetzlicher Fristen besorgt ist, zeigt allein die Tatsache, dass sie im Zusammenhang mit den sich anlässlich der Beratungen des Budgets 1961 ergebenden Termenschwierigkeiten ihren Rücktritt dem Herrn Bundespräsidenten angeboten hat.

-.-.-.-.-